Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/320**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	17.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	11.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung (NSG BR 96)

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Schwarzwasserniederung ist seit 1992 als Naturschutzgebiet (NSG BR 96) ausgewiesen. Im NSG liegt das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Eine Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist jetzt erforderlich, um den Schutzzweck entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu ergänzen, den Regelungskatalog entsprechend anzupassen und die Gebietsgrenzen so zu fassen, dass das gesamte FFH-Gebiet den Schutzstatus eines NSG erhält.

Das NSG hat eine Größe von insgesamt 367 ha, von denen das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ mit ca. 6 ha nur gut 2 % ausmacht. Eine Anpassung der Verordnung, die nur die FFH-relevanten Parameter abbildet bzw. sich nur auf diesen vergleichsweise kleinen Gebietsanteil bezieht, wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht als zielführend angesehen. Die Regelungen der bislang gültigen Verordnung sind sehr allgemein formuliert und die Verbote nicht genau definiert. Dies führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Um hier für Klarheit und Sicherheit im Verordnungsvollzug zu sorgen, wurde der Verordnungstext konkretisiert. Außerdem wurden

die notwendigen Festlegungen bzgl. der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet aufgenommen.

Die Umsetzung aller FFH-Gebiete durch entsprechende Verordnungen soll durch Vorgabe des Landes Niedersachsen und durch politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahr 2014 bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie befindet sich derzeit im Vorverfahren.

Zur Änderung der NSG-Verordnung „Schwarzwasserniederung“ wurde im Januar 2018 das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG eingeleitet. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Detailkarte (als Bestandteile der Verordnung) bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine. Aufgrund einer hohen Beteiligung (66 Stellungnahmen) und wichtigen inhaltlichen Hinweisen in der ersten Auslegung wurde die Verordnung deutlich überarbeitet. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:
- Regelungen zum Grünlandschutz
In der ersten Fassung der geänderten Verordnung waren zwei verschiedene Grünlandtypen definiert worden, für die unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen waren. Die Auflagen für den strenger geschützten Typ wurden in den eingegangenen Stellungnahmen als zu weitgehend angesehen. Außerdem stellten sich Fragen der konkreten Umsetzbarkeit bzw. Kontrolle im Verordnungsvollzug. Diesen Argumenten ist die UNB gefolgt. In der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung enthält die Verordnung nur noch einheitliche Regelungen für die Grünlandnutzung. Dabei wurden die ursprünglich weniger strengen Vorgaben jetzt für alle Grünlandflächen vorgesehen (§ 4(3)).

- Regelungen zur Düngung
In der ersten Fassung war das Ausbringen von Gülle, Gärresten und Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht gestattet. Nach Prüfung der im Naturschutzgebiet seit Jahren praktizierten Düngung wurden Gülle und Gärreste aus § 4(3) Nr. 1.d gestrichen. Im Ergebnis ist nun lediglich das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht möglich. Geflügelkot sollte aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung in die zu düngende Fläche zeitnah eingearbeitet werden. Das ist bei Grünland nicht möglich.

- Gewässerunterhaltung
Für die Mahd im Gewässer war in der ersten Fassung der Verordnung ein Abstand von 10 cm zur Gewässersohle vorgesehen. Diese Regelung wurde in den eingegangenen Stellungnahmen als nicht praktikabel angesehen. Die UNB ist dieser Auffassung gefolgt. In der aktuellen Fassung wird für die Gewässerunterhaltung lediglich vorgegeben, dass bei einer Mahd die Sohle nicht beschädigt werden darf, es wird aber kein Maß für die verbleibende Vegetation festgesetzt (§ 4(2) Nr. 6.b)).

Anfang Juni 2018 wurde aufgrund dieser Änderungen eine zweite Beteiligungsrunde mit entsprechend geändertem Verordnungstext, Verordnungskarten und einer ausführlichen, erläuternden Begründung durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung fand eine Informationsveranstaltung am 07.06.2018 statt, zu der öffentlich über die Zeitungen und das Mittteilungsblatt der Gemeinde Edemissen geladen wurde. Hierzu wurden die Träger Öffentlicher Belange, sowie Bürger und Betroffene, die im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten, persönlich angeschrieben und eingeladen. Durch die Anpassungen im Verordnungsentwurf und die Erläuterungen in der Informationsveranstaltung gingen als Folge der zweiten Auslegung deutlich weniger Stellungnahmen (16) ein. Infolge der Veränderungen im Verordnungsentwurf konnte ein erheblicher Anteil der in der ersten Beteiligungsrunde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden.

Nach der zweiten Beteiligungsrunde erfolgten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vergleichsweise nur noch kleinere Änderungen am Verordnungsentwurf. Von einer erneuten

Beteiligung kann daher abgesehen werden. Bei den Änderungen im Verordnungstext und in den Verordnungskarten handelt es sich vor allem um die Wiederherausnahme einiger vorgeschlagener Erweiterungsflurstücke (Intensivgrünland).

Außerdem wurden geringfügige Ergänzungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung vorgenommen, da auch hier weiterhin Bedenken geäußert wurden. Bei eventuellen dauerhaften Problemen an einzelnen Gewässern kann nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf nach Vorlage eines Unterhaltungsplanes auch über längere Zeiträume eine Abweichung von der UNB zugelassen werden.

Die Forderungen einiger Einwenderinnen und Einwender im Verfahren gehen jedoch darüber hinaus. Sie kritisieren, dass die Grundräumung und die beidseitige Böschungsmahd nicht grundsätzlich von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Diese Regelungen sollen jedoch aus fachlicher Sicht beibehalten werden und wurden im jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf nicht geändert. Sie dienen einer schonenden Unterhaltung und einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung des Artenschutzes. Der in 2017 vom NLWKN veröffentlichte Leitfaden „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ hat hier Eingang gefunden. Falls es in Einzelfällen zu Problemen beim Wasserabfluss kommen sollte, sind in der Verordnung Ausnahmen in Abstimmung mit der UNB vorgesehen. Es ist aber Intention der Verordnung, grundsätzlich schonend mit den Lebensgemeinschaften an und in den Gewässern umzugehen.

Ziele / Wirkungen:
Rechtskonforme und fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Konkretisierung der bisherigen Verordnung (insbesondere in Bezug auf die bislang sehr allgemein gehaltenen Verbote) (s. Sachdarstellung).

Ressourceneinsatz:
Gegebenenfalls etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle FFH-Gebiete nach Schutzgebietsausweisung zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:
Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

1. Verordnungstext
2. Übersichtskarte
3. Detailkarte
4. Begründung zur Verordnung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine

vom

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie der §§ 14, 15, 16, 25 und 45 Niedersächs. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Niedersächs. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzwasserniederung“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Edemisser Geest“ und „Peiner Hügellandschaft“. Es befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und in der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.

(3) Bei dem NSG handelt es sich um eine typische Niederungslandschaft mit vielen Merkmalen eines bäuerlich geprägten Kulturraumes, der sich mit der Zeit und durch die Nutzung entwickelt hat. Das Gebiet wird bestimmt durch die Talauen des Schwarzwassers und der Flöhte, die Niederung des Blumenhagener Moores und eine Vielzahl naturnaher Gräben und Grüppen sowie kleinflächige Wälder, Erlen- und Weidenbaumreihen, Einzelbäume und Hecken sowie unterschiedliche Grünlandtypen. Stauende Bodenschichten behindern die Versickerung und bewirken neben stark schwankenden Grundwasserständen periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen oder der Schneeschmelze. Die Salzhalde, der Tümpel und die Salzwiese des Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiets sind weitere prägende Elemente des NSG.

(4) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage) eingetragen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. Das NSG hat eine Größe von ca. 367 ha.

(5) Das NSG umfasst das FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ (Nr. 348) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet, mit einer Größe von ca. 6 ha, ist in der maßgeblichen Karte dargestellt.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer „Schwarzwasser“ und „Flöthe“ sowie ihrer Auen einschließlich der naturnahen bewaldeten Teile und der von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen. Die im NSG vorkommenden trockenen bis nassen Grünlandflächen bilden ein einzigartiges Band wie sonst nirgends im Landkreis Peine. Dieses dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere,

1. die Erhaltung und Entwicklung des Schwarzwassers, der Flöthe und des Blumenhagener Moores mit ihrer Wasservegetation, mit Röhrichten, Seggenrieden, Uferstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für die lebensraumtypische Fauna und Flora,

2. die Verbesserung der Gewässerstruktur von Flöthe und Schwarzwasser,

3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung,

4. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Wälder (Erlenwälder, alte Eichenwälder bodensaurer Standorte, Auwälder),

5. die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten (wie zum Beispiel Großer Brachvogel und Kiebitz), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

(3) Das FFH-Gebiet im NSG nach § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet sowie nach § 32 BNatSchG der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen.

Erhalt und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

1340 Salzwiesen im Binnenland als prioritärer FFH-Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt, vegetationsfreien Senken, Brackwassertümpeln und charakteristischen Arten wie Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) und Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*). Die Strukturvielfalt ist durch den Erhalt der für den Lebensraum typischen Vegetation sicherzustellen.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

3. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,

4. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,

5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. Neuanlage und Ausbau von Stillgewässern,

9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,

10. außerhalb der Wege zu reiten,

11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen,

12. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

13. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

14. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Entscheidung bedarf oder nur vorübergehender Art ist.

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) beim Einsatz von Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunden,

3. fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofiles an Straßen und Wegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, zur Freihaltung der Schutzzone an Leitungen, zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten, sowie der fachgerechte Pflegerückschnitt von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktion,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitengräben,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

a) Einseitige Mahd der Böschung,

b) Mahd ohne Beschädigung der Sohle,

c) die Entnahme von Sandbänken,

d) die Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen,

e) Bekämpfung von Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*),

f) Bekämpfung von Neophyten wie z.B. Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),

g) der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist,

h) Röhrichte dürfen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zurück geschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG),

Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, müssen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei dauerhafter Abweichung von den Vorgaben ist mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan abzustimmen.

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

8. die Unterhaltung von bestehenden Grüppen,

9. der Bau von:

a) landschaftsangepassten Weideschuppen und -zäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,

b) Bienenständen in landschaftsangepasster Holzbauweise für bis zu 25 Völker.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter folgenden Auflagen:

1. Die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen,

   a) ohne Grünland umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,

   b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

   c) ohne Veränderung der Bodengestalt, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen, ordnungsgemäßen gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,

   d) das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist freigestellt, jedoch ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,

   e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung insbesondere von Ampfer, Distel, Brennnessel und Jakobs-Kreuzkraut,

   f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

2. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

3. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von Ackerflächen, die nicht mehr als 5 Jahre brach gelegen haben.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben,

   1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,

   2. bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche,

   3. mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,

   4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

   5. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

   6. ohne Neu- und Ausbau von Wegen, wenn dieser nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

   1. nach folgenden Vorgaben:

      a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

      b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

      erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

   2. Nicht freigestellt ist die Ausübung

      a) der Jagd mit Totschlagfallen,

      b) der Jagd mit einsehbaren, nicht abgedunkelten Lebendfallen.

   Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder

seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

(8) Freigestellt ist der Gebrauch von Drohnen, sofern deren Einsatz für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von Nöten ist. Jeglicher Gebrauch muss vorab mit der UNB abgestimmt werden.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des NSG.
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
3. Erhaltung und Entwicklung,
   a) von Feuchtgrünland mit darin eingestreuten Röhrichten und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfen, Erlenbruch- und Buchen-Eichenwaldresten sowie Feldgehölzen und Hecken,
   b) der an feuchte Lebensräume gebundenen, teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensgemeinschaften.

(2) Zu dulden sind insbesondere,

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 2) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie Extensivierung bzw. Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

Erhalt des durch Salzbergbau entstandenen Salzgebiets, der Salzhalde und der Salzwiese.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGB-NatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGB-NatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen vom 19. 03. 1990 (Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 02. 04. 1990) außer Kraft.

Peine, den

Landkreis Peine

E i n h a u s
Landrat

Karte zur Verordnung
vom . .2018 über das

Naturschutzgebiet

"Schwarzwasserniederung"

Landkreis Peine

Stadt Peine
Gemeinde Edemissen

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

0 500 1.000 1.500 2.000 m

N

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Peine, den
Einhaus (Landrat)

21-84/12

Maßstab (im Original)
1:20.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2016

Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom . .2018 über das
Naturschutzgebiet
"Schwarzwasserniederung"
Landkreis Peine
Stadt Peine
Gemeinde Edemissen
Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine
Peine, den
Einhaus (Landrat)
21-84/12
Maßstab (im Original)
1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2016
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Edemissen
Oedesse
Oelheim
Wendesse
Mödesse
Blumenhagen
0 100 200 300 400 500 m
N

Begründung zur Verordnung des Naturschutzgebietes BR 096 „Schwarzwasserniederung“ im Landkreis Peine

1. Allgemeines/Begründung
2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

Zu 1. Allgemeines/Begründung

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sogenannten FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturausstattung mit europäischer Bedeutung schützen.
Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Peine als zuständige Untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet (NSG) wurde am 19.03.1990 unter dem Namen „Schwarzwasserniederung“ ausgewiesen. Grund für die damalige Ausweisung waren die zum Teil feuchten bis nassen zusammenhängenden Grünlandflächen und die damit in Verbindung stehende Flora und Fauna, welche in einer solchen Größe und Form nur noch selten bis gar nicht im Kreisgebiet zu finden sind. Zudem befindet sich in dem Gebiet eine alte Kalihalde, welche durch die EU-Kommission in der Tranche 2006 als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ ausgewiesen wurde. Dieses FFH-Gebiet ist noch bis Ende 2018 EU-rechtskonform durch entsprechende Anpassung der Verordnung umzusetzen. Da die Verordnung von 1990 auch insgesamt aus heutiger Sicht zu unbestimmt und damit schlecht vollziehbar ist, hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine dazu entschieden, diese komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des FFH-Gebietes umzusetzen.

In der Präambel der Verordnung werden die rechtlichen Grundlagen für den Erlass der Schutzgebietsverordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ genannt.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Peine.

Zu 2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial werden der Bereich des FFH-Gebiets und die Grünlandflächen mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden eine Detailkarte mit einem Maßstab von 1:5.000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 erstellt.

Die Grenze des NSG wird durch eine Linie mit einem transparenten grauen Band dargestellt. Die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes überprüft. Es wurde darauf geachtet, dass die Grenzen nicht quer durch Flurstücke gehen, sondern sich an den Flurstücksgrenzen orientieren (Flächen, die mit einem * markiert sind, wurden nur anteilig ins NSG aufgenommen). An den folgenden Flurstücken gab es Änderungen:

1) Anpassung der Naturschutzgebietsgrenze

    a) Gemarkung Edemissen
        i) Flur 14, Flurstück 18
        ii) Flur 14, Flurstück 25
        iii) Flur 15, Flurstück 6
        iv) Flur 15, Flurstück 10
        v) Flur 2, Flurstück 201/19
        vi) *Flur 13. Flurstücke 41, 55 und 56

    b) Gemarkung Abbensen
        i) Flur 3; Flurstück 23/1

    c) Gemarkung Blumenhagen
        i) Flur 2, Flurstück 201/19
        ii) Flur 2, Flurstück 202/13
        iii) Flur 2, Flurstück 506/215
        iv) *Flur 2, Flurstück 198/30
        v) *Flur 2, Flurstück 198/22

2) Hinzugekommene Flächen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes – Großer Brachvogel

    a) Gemarkung Edemissen
        i) Flur 14, Flurstück 10
        ii) Flur 14 Flurstück 11-13

3) Hinzugekommene Flächen mit wertvollen Lebensräumen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, feuchtes bzw. nasses Grünland

   a) Gemarkung Edemissen
      i) Flur 15, Flurstück 45

   b) Gemarkung Abbensen
      i) *Flur 3, Flurstück 17/1
      ii) Flur 3, Flurstück 186/18

   c) Blumenhagen
      i) Flur 2, Flurstück 5/2

   d) Gemarkung Oedesse
      i) *Flur 1, Flurstück 31/74
      ii) Flur 1, Flurstück 120/3
      iii) *Flur 1, Flurstück 119/4

4) Kreiseigene Flächen
   a) Gemarkung Edemissen
      i) Flur 13, Flurstück 40/1
      ii) Flur 14, Flurstück 64

Sämtliche Kreisstraßen (K18, K19 und K5) sowie die Bundesstraße B444 wurden aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen, da sie keinen naturschutzfachlichen Wert haben.

Zu § 2 - Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes als Naturschutzgebiet beinhaltet im Allgemeinen die Regelungen nach § 23 BNatSchG, die an den genannten Schutzgütern im Gebiet präzisiert werden.

Im § 2 Abs. 1 und 2 wird der allgemeine Schutzzwecke für das NSG genannt und es wird darauf eingegangen, welche schutzbedürftigen und schutzwürdigen Landschaftselemente/Landschaftsbestandteile insbesondere zu schützen sind.
In § 2 Abs. 3 wird näher auf das FFH-Gebiet im Naturschutzgebiet eingegangen. Mit einer Größe von ca. 6 Hektar macht das FFH-Gebiet nur ca. 1,5% des gesamten Naturschutzgebietes (ca. 390 Hektar) aus. Trotz der geringen Größe ist die Binnensalzstelle ein sehr wichtiger und einzigartiger Lebensraum im Landkreis Peine. Besonderer Schutzzweck ist hier die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des maßgeblichen, prioritären Lebensraumtyps „1340 Salzwiesen im Binnenland“.

Zu § 3 - Verbote

Absatz 1
In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 Abs. 1 der Verordnung. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung der Lebensräume.

Nr. 1
Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten wie z. B. der Große Brachvogel, sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt auch für kurzzeitigen Lärm.

Nr. 2
Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Neben einer Beruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 3
Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere an ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Schwarzwasserniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Großer Brachvogel und Kiebitz, muss die während der Brut- und Setzzeit geltende Anleinpflicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Ausgenommen von dem Verbot ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagd-, Hüte-, Rettungs-, Polizei- und Herdenschutzhunden.

Nr. 4
Die Schwarzwasserniederung wird durch ihre Offenlandbereiche und Gehölze aller Art geprägt. Diese bilden lineare und punktförmige Elemente in der Landschaft, welche es zu erhalten gilt. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschen oder sonstigen Gehölzbeständen wirkt sich negativ auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus und kann zu Beeinträchtigungen führen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3).

Nr. 5
Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich

negativ auf den Schutzzweck auswirken. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften z.B. durch Betreten kommen.
Nicht unter das Verbot fallen Veranstaltungen wie z. B. landwirtschaftliche Fachberatungen und Begehungen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. auch Freistellung in § 4 Abs. 2 der VO).

Nr. 6
Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern neben einer generellen Beunruhigung zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 7 und 9
Die NSG-Verordnung übernimmt Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Nicht betroffen sind alle landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.

Nr. 8
Durch die Maßnahmen kann eine Veränderung des Wasserhaushaltes und eine zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen stattfinden. Es besteht zudem die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Nr. 10
Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichtet, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 11
Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des NSG. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern. Sie können auf diese

Weise Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr.12
Die Wichtigkeit solcher Biotope soll durch den Paragraphen unterstrichen werden.

Nr. 13
Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen.
Das Lagern von Silage- und Heuballen ist von dem genannten Verbot nur teilweise betroffen. Die Ballen dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung über den Zeitraum von einem Jahr im Randbereich der Flächen gelagert werden. Ist es ersichtlich, dass die Ballen schon über einen längeren Zeitraum im NSG verweilen, gelten diese als Abfall und sind ordnungsgemäß abzutransportieren bzw. zu entsorgen.

Nr. 14
Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen kommt. Hierunter fallen auch Stände zur Direktvermarktung außerhalb der Wegeflächen.

Absatz 2
An dieser Stelle wird entsprechend § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 BNatSchG das Betreten für das NSG geregelt (allgemeines Wegegebot). Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Freistellungen vom allgemeinen Wegegebot sind in § 4 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

Zu § 4 - Freistellungen

Absatz 1
Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbaren Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt.

Absatz 2

Nr. 1
Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung ist.

Nr. 2 a + b
Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet ebenfalls zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Nr. 2 c
Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, damit sichergestellt werden kann, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Nr. 2 d bis f
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde, auf deren Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zum Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Nr. 2 g
Da es zu deren bestimmungsgemäßem Einsatz erforderlich ist, dürfen Hundeführer der aufgezählten Hunde das Naturschutzgebiet abseits der Wege betreten.

Nr. 3
Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der Charakter der jeweiligen Hecke ist zu erhalten. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Aus

Artenschutzgründen sind diese Maßnahmen außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grundflächen allerdings nur jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar des darauf folgenden Jahres zulässig (ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr.2 und gilt nicht nur für Naturschutzgebiete).

Nr. 4 + 5
Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt.

Nr. 6
Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Nr. 6 a
Die einseitige Mahd soll einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensräume und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewährleisten. Durch die einseitige Mahd der Gewässerrandstreifen bleibt der Abfluss gewährleistet.

Nr. 6 b
Die Sohle hat als Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten eine Bedeutung und soll auf diese Weise so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ziel ist, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt, sondern nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird.

Nr. 6 c + d
Die Entnahme von Sandbänken und Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen bleibt freigestellt.

Nr. 6 e
Zur Abwendung von Schäden durch Bisam und Nutria wird deren Bekämpfung im NSG freigestellt.

Nr. 6 f
Die Bekämpfung von Neophyten ist unter Betrachtung des Schutzzweckes positiv zu sehen.

Nr. 6 g
Ufergehölze prägen an Gewässern, besonders in dem Gebiet mit wenig Waldflächen, das Landschaftsbild und erfüllen wichtige Aufgaben im Hinblick auf deren Gliederung, die ökologische Vernetzung sowie den Erosions- und den Windschutz. Um dies zu erhalten bleibt nur der Rückschnitt dieser Gehölze freigestellt.

Nr. 6 h
Der Rückschnitt von Röhrichten ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September verboten, um Tieren, insbesondere Brutvögeln, die nötige Ruhe zu bieten.

Alle Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, sind vorab mit der UNB abzustimmen. Für Maßnahmen, die dauerhaft von den Vorgaben abweichen, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde anstelle von Einzelprüfungen ein Unterhaltungsplan vorgelegt werden.

Nr. 7
Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Die Freistellung soll vor allem z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 8
Die Unterhaltung von Grüppen bleibt weiterhin freigestellt. Die Neuanlage von Grüppen gilt als zusätzliche Entwässerungsmaßnahme und ist damit verboten (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 f).

Nr. 9 a
Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Weideschuppen, sofern sie in ortsüblicher landschaftsangepasster Weise errichtet werden und somit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist zu vermuten, dass sich der Wolf im Landkreis Peine fest etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 9 b
Die Imkerei ist mit bis zu 25 Völkern pro Standort im Naturschutzgebiet zulässig.

Absatz 3
Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen dieser NSG-Verordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

- NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 1
Die Dauergrünlandflächen werden in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte durch eine Schraffur dargestellt.

Nr. 1 a + b
Es ist verboten, Grünland umzubrechen und in eine andere Nutzung zu nehmen, um die Funktion des Grünlandes sicherzustellen. Des Weiteren ist es untersagt, den Wasserhaushalt durch Gräben und Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt und damit die Flora und Fauna negativ beeinflusst. Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Nr. 1 c
Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben.

Nr. 1 d
Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da dieser eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat. Hingegen bleibt die Ausbringung von sonstigen Wirtschaftsdüngern zur ordnungsgemäßen Grünland-bewirtschaftung der Flächen weiterhin freigestellt. Ebenso ist die Gärrestaufbringung freigestellt.

Nr. 1 e
Die Verwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreichen Grünlandes. Der Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln fördert einseitig die Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Die erlaubte selektive, horstweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt sicher, dass in Einzelfällen eine kleinflächige Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpfblättriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt und Wiesenbrüterhabitate beeinträchtigt werden.

Nr. 1 f
Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Des Weiteren wird das Wasserregime angrenzender, grundwasserabhängiger Biotope geschützt.

Nr. 2 + 3
Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt

auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Peine etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 4
Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen und nicht länger als 5 Jahre brach gelegen haben, können wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Absatz 4
Das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, naturnahe Wälder aufzubauen und nachhaltig zu bewirtschaften (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) ist zu beachten. Für alle Waldbereiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 gilt für alle Waldbestände.

Nr. 1
Es sollen Eingriffe in den Wasserhaushalt unterbunden werden, welche zu den vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen zusätzlich zu einer Entwässerung des Gebietes führen können und damit zu einer Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen sowie deren Fauna und Flora.

Nr. 2
Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und / oder Nahrungshabitat genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreiben, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Nr. 3
Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Nr. 4
Kahlschläge jeglicher Größe wirken sich negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusauflage durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. In der Folge können Belastungen für das Grundwasser auftreten. Kahlschläge über 0,5 Hektar sind der Unteren Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vor der Durchführung anzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag von mehr als 1 Hektar durchgeführt werden, wenn dieser an der Stelle nach Prüfung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Nr. 5
Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die potentiell natürliche Vegetation gefördert werden. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen, diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Nr. 6
Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Absatz 5

Nr. 1 a
Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil sie die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 1 b
Das Aufstellen von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen kann bezüglich des Standortes Auswirkungen auf geschützte Biotope und die darin vorkommenden Arten haben und ist somit vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nr. 2 a + b
Im gesamten Gebiet ist die Jagd mit Totschlagfallen verboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tierarten, die nicht gefangen werden sollen, verletzt oder getötet werden. Des Weiteren sind nur Fallen einzusetzen, welche einen abgedunkelten Fangkörper haben, um unnötigen Stress bei den Tieren zu vermeiden.

Nr. 6
Die ordnungsgemäße Fischerei ist freigestellt.

Nr. 7

Die Naturschutzbehörde kann in den Absätzen 2 bis 5 der Freistellungen unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft oder anderweitige Beeinträchtigungen des NSG und seiner Bestandteile nicht zu erwarten sind.

Nr. 8
Der Einsatz von Drohnen für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (z. B. Suche von Rehkitzen vor der Mahd) sowie für die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann. Dies ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 9
Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Nr. 10
Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

Zu § 5 - Befreiungen
Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.
Von den Verboten des § 3 kann bei Vorliegen der in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen von der Naturschutzbehörde Befreiung nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gewährt werden.
In Bezug auf das FFH-Gebiet wird zusätzlich auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.
Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch hierzu sind die Naturschutzverbände zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.
Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis
Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.
Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.
Im Bereich der Binnensalzstelle werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).
Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung und deren Umsetzung gefordert. Unter anderem hierauf wird in § 8 verwiesen.
Die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt zum einen durch die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und die in § 7 aufgelisteten Maßnahmen. Weitere Instrumente zur Umsetzung sind freiwillige Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Außerdem können Einzelfallanordnungen gem. § 15 NAGBNatSchG getroffen werden.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten
Absatz 1
§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2
§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Auch dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.
§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Handlungen, die gegen § 71 und 71a BNatSchG verstoßen, können mit einer Freiheitstrafe von bis zu 5 Jahren bzw. 3 Jahren oder einem Bußgeld bestraft werden. Eine solche Straftat begeht, wer einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“ vom 19.03.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 07 vom 02.04.1990), außer Kraft.